

Niederschrift

über die

45. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 07.02.2018
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	18:01 Uhr
Ende:	20:56 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung sind Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 20 der 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend.

Der Stadtrat ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Tagesordnung werden folgende **Einwendungen** vorgebracht:

Stadtrat Albin Schreiner (BWG) nimmt seinen Antrag im Bezug auf die Straßenausbaubeiträge zurück, wodurch die TOP 5 und 6 wegfallen.

Der Antrag des Stadtrates Albin Schreiner (BWG), den TOP 4.3 wie folgt zu ergänzen auf: 4.3.2 „Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule – Standortwahl“, wird **mit 6 gegen 15 Stimmen abgelehnt**.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung ist um 20:38 Uhr, Beginn des nichtöffentlichen Teils ist um 20:43 Uhr, Ende der Sitzung ist um 20:56 Uhr.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend sind:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Stadtratsmitglieder:	
Beer, Andreas jun. Stadtrat	
Bernet, Christina Dr. Stadträtin	
Bösl, Sebastian Stadtrat	
Deml, Hans Stadtrat	
Dusch, Michael Stadtrat	abw. 19:39 – 19:41 Uhr
Ehrenreich, Sabine Stadträtin	abw. 19:40 – 19:42 Uhr
Glatzl, Hans Stadtrat	
Graf, Max Stadtrat	
Gruber, Josef 3. Bürgermeister	
Hofmann, Christine Stadträtin	
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Karg, Heinz Stadtrat	
Konopisky, Roland Stadtrat	abw. 19:51 – 19:53 Uhr
Lorenz, Theo Stadtrat	
Mulzer, Barbara Stadträtin	
Plecher, Georg Stadtrat	
Schreiner, Albin Stadtrat	
Schwarz, Christoph Stadtrat	
Vohburger, Evi Stadträtin	
Wein, Peter Stadtrat	
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	
Feurerer, Yvonne Ortssprecherin	
Verwaltung:	
Frieser, Elke VRin Leiterin Kämmerei	
Haneder, Franz Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Hitzek, Michael Pressereferent Pressereferent	
Schneeberger, Gerhard VAR Bauverwaltung	
Weiß, Wolfgang Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Wittmann, Thomas VOAR Leiter Hauptamt	
Schriftführerin:	
Hinz, Christine	

Nicht anwesend sind:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder:	
Deschl, Karl Stadtrat	
Krebs, Bernhard 2. Bürgermeister	
Schaller, Michael Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.12.2017
2. Bauleitplanung - Flächennutzungsplan, Bebauungspläne
 - 2.1 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Hussitenweg IIa" gemäß §13a BauGB
 - 2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Hussitenweg III"
 - 2.3 Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Am Hirtberg" mit integriertem Grünordnungsplan nach §13a BauGB
 - 2.4 Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs 2 BauGB - Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes "Haidwiesen (WA)" in Maxhütte-Haidhof
3. Errichtung einer Kinderkrippe beim BRK-Seniorenheim - Information über die Vergabe der Gewerke Baumeister-, Spengler-, Flachdachabdichtungs-, Gerüstbau-, Holzbau-, Fensterbau-, Fassadenbau-, Elektro-Blitzschutz-, Heizung-Lüftung-Sanitärarbeiten, Turmdrehkräne
4. Prognose für die mittelfristige Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und der Schule
 - 4.1 Errichtung einer Kinderkrippe
 - 4.1.1 Errichtung einer Kinderkrippe - Bedarfsanerkennung
 - 4.1.2 Errichtung einer Kinderkrippe - Standortwahl
 - 4.1.3 Errichtung einer Kinderkrippe - Vergabe der Planungsleistungen
 - 4.1.4 Errichtung einer Kinderkrippe - Ausschreibung für den Betrieb der Kinderkrippe
 - 4.2 Errichtung eines Kindergartens
 - 4.2.1 Errichtung eines Kindergartens - Bedarfsanerkennung
 - 4.2.2 Errichtung eines Kindergartens - Ausschreibung der Planungsleistungen
 - 4.2.3 Errichtung eines Kindergartens - Ausschreibung für den Betrieb des Kindergartens
 - 4.3 Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule
 - 4.3.1 Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule - schulaufsichtliche Genehmigung für den Bedarf

5. Sachstandsbericht Straßenausbaubeiträge - Information des Bürgermeisters
- **abgesetzt** -
6. Antrag der BWG-Stadtratsfraktion - Rückerstattung von Straßenausbaubeiträgen - **Antrag durch BWG zu Beginn dieser Sitzung zurückgenommen** -
7. Ensemblesanierung "Zaschkahof" F1St.Nrn. 93, 94 und 95 der Gemarkung Burglengenfeld - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Tektur
8. Kommunale Bestattungen gKU: Änderungen der Friedhofsgebührensatzung
9. Antrag der BWG vom 29.09.2017 - Mittagsverpflegung am städtischen Kindergarten in Wölland
10. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

B) Nicht öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.12.2017
2. Almosen-Stiftung Burglengenfeld - Gewährung von Zuwendungen im Haushalt 2017
3. "Von Laengenfeld-Pfalzheim'sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld" - Zulassung der Bewerberinnen zur 58. Vergabe am 25.03.2018
4. Ertüchtigung Gewölbekeller Dietldorf unter der Gemeindeverbindungsstraße - Beratung über die weitere Vorgehensweise
5. Spenden für städtische Einrichtungen bzw. gemeinnützige Zwecke
6. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:737

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.12.2017
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2017 wurde den Stadtratsmitgliedern vorab zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 13.12.2017 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:738

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Hussitenweg IIa" gemäß §13a BauGB
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gemeinmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Im Baugebiet „Hussitenweg II“, am Ende der Pfarrer-Schraml-Straße, gibt es noch unbebaute Flächen, die aus privaten Gründen im damaligen Bauleitverfahren nicht überplant werden konnten. Nun haben sich die Eigentümer doch zu einer Überplanung von insgesamt 5.395 m² Nettobaulandfläche entschlossen, in der auf fünf Parzellen verteilt vier Einfamilienhäuser und ein Mehrfamilienhaus gebaut werden sollen.

Diese Bebauung bildet einen sinnvollen städtebaulichen Lückenschluss zwischen den ersten beiden Bauabschnitten „Hussitenweg I und II“ und fügt sich in die Wohnbebauung der Pfarrer-Schraml-Straße und der dahinter liegenden Pfarrer-Bock-Straße ein.

Als Bauleitverfahren wurde wegen der Nachverdichtung im bereits vorhandenen bebauten Bereich ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13a BauGB gewählt, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.

Wegen dem Eingriff in das vorhandene Biotop bestehen bereits Verhandlungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und einem Biologen, inwieweit dieser Eingriff ausgeglichen werden kann.

- ohne Empfehlung vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss -

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Hussitenweg II a“ auf Grundlage der Planungen des Büros Preihsl & Schwan vom 15.01.2018 als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Anlage:

Bebauungsplan „Hussitenweg IIa“

Abstimmungsergebnis:

mit 16 gegen 5 Stimmen ungeändert beschlossen

Beschluss

Nr.:739

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Hussitenweg III"
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Baugebiete „Hussitenweg I und II“ erfreuten sich durch die attraktive Wohnlage zwischen dem Schul- und Sportzentrum im Naabtalpark und dem Nahversorgungszentrum „Naabtalcenter“ in unmittelbarer Nähe der Umgehungsstraße einer sehr hohen Nachfrage, so dass nun mit dem Neubaugebiet „Hussitenweg III“ weitere Wohnbauflächen in Richtung Umgehungsstraße entwickelt werden. Das Bauleitverfahren für das Baugebiet „Hussitenweg III“ soll mit dem Aufstellungsbeschluss auf den Weg gebracht werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs von 45.264 m² werden insgesamt 50 Bauparzellen mit Einfamilien- und Doppelhäusern sowie mehreren Mehrfamilienhäusern geplant.

Für Kinder ist eine Spielanlage mit insgesamt 458 m² in unmittelbarer Nähe der Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Außerdem wird von Seite des Erschließungsträgers auch dem Willen des Stadtrates bezüglich der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum nachgekommen.

Die Erschließungsanlagen entsprechen grundsätzlich den technischen Regeln. Die Verlängerung der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, in der Funktion als Haupterschließungsstraße, wird mit einer wahrnehmenden Landschaftsgliederung durch einen Grünstreifen mit Baumallee im Wechsel mit Parkplätzen und einem beidseitig geführten Gehweg als direkte Verbindung zum Naherholungsgebiet „Raffa“ ausgestattet.

Den südlichen Abschluss des Baugebiets bildet der bereits vorhandene ökologisch wertvolle Grünzug und soll als Übergang zum nächsten Bauabschnitt einen mäandrierenden Grüngürtel des Biotops im Wohngebiet bis zur sog. „Kammerer-Allee“ bilden. Damit werden die einzelnen „Grüntrittsteine“ sinnvoll eingebunden und tragen dem Wunsch der Bevölkerung nach mehr Grün in den Wohngebieten Rechnung.

Damit die Verkehrssituation in den bereits vorhandenen sowie den künftig nachfolgenden Baugebieten „Hussitenweg“ und der gesamten Bestandsbebauung im dortigen Umfeld verbessert wird, soll bereits in diesem Bauabschnitt ein Anschluss an die übergeordnete Umgehungsstraße für eine bessere Verkehrsanbindung für Pendler und allen sonstigen Verkehrsteilnehmer als „Ventilöffnung“ an die überregionale Verkehrsinfrastruktur dienen.

Info:

Die BWG beantragte mit Schreiben vom 12.03.2017 die Ausweisung der Baugebiete „Hussitenweg III und IV“. Dieser Antrag wurde am 27.09.2017 im Stadtrat mit 5 gegen 17 Stimmen abgelehnt (Beschluss Nr. 693).

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Hussitenweg III“ auf Grundlage der Planungen des Büros Preihsl & Schwan vom 15.01.2018 als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Anlagen:

Bebauungsplan
Flächennutzungsplan
Satzung

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:740

Gegenstand:	Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Am Hirtberg" mit integriertem Grünordnungsplan nach §13a BauGB
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Auf dem insgesamt 8.855 m² großen Grundstück (FINr. 1409, Gem. Burglengenfeld) „Am Hirtberg“, wird ein Wohnquartier mit 50 Wohneinheiten in 6 Mehrfamilienhäuser mit je 8 Wohneinheiten und einem Doppelhaus als „Allgemeines Wohngebiet“ von der Plangemeinschaft Seidl & Licha geplant. Da der Flächennutzungsplan dieser neuen Bauleitplanung angepasst werden muss, wird die Änderung im Parallelverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet liegt an einem südlich abfallenden Hang und wird durch die direkte Anbindung an die Maxhütter Straße erschlossen. Da die Flächen um das Plangebiet herum bereits Wohnbebauung aufweisen, handelt es sich hierbei um eine klassische Nachverdichtung im Innenbereich und kann daher auch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 A BauGB durchgeführt werden.

Ziel der Planung ist, dass die große Baulücke dem Ortsbild einer geschlossenen Bebauung sowie dem städtebaulichen Ordnungsbild der näheren Umgebung gerecht wird und dem stetig steigenden Bedarf an Wohnraum in Mietshäusern Rechnung trägt.

Die lockere Bebauung der Mehrfamilienhäuser trägt zudem für einen gewünschten Luftaustauschkorridor bei, der auch dem Landschaftsplan damit Rechnung trägt. Dies soll den Luftaustausch in den Städten und die klimatische Bedingung in Bodennähe begünstigen.

Es wird erfreulicherweise mit dieser Bebauung erreicht, dass zumindest eine Fußgänger Verbindung zwischen der Betty-Zierer-Straße und der Maxhütter Straße geschaffen wird. Eine Straßenverbindung über städtische Flächen war wegen dem vorhandenen amtlich kartierten Biotop und dem wertvollen Baumbestand leider nicht möglich. Es wurden zudem noch weitere Straßenanbindungsvarianten durch oben liegende Privatgrundstücke untersucht. Diese würden ebenfalls bei einem durchgängigen Höhenunterschied von 6 Meter auf 40 Meter Straßenlänge eine Steigung von ca. 15 % ergeben. Nachdem beim Straßenbau nach den Regeln der Technik maximal 10 % Steigung an öffentlichen Straßen zulässig sind, scheidet leider die gewünschte Anbindung an die Betty-Zierer-Straße wegen der steilen Hanglage definitiv aus.

Die Erschließungsstraße im Baugebiet soll nach der Fertigstellung in Eigentum der Stadt Burglengenfeld übergehen und als öffentliche Ortsstraße gewidmet werden. Die Befahrung mit dem Winterdienst ist gewährleistet.

Durch die Hangbebauung drängen die Gebäude teilweise bereits mit dem Untergeschoss an die Oberfläche, welches allerdings dadurch nicht zum Vollgeschoss werden. Es werden max. 3 Vollgeschosse bei einer max. Wandhöhe von 9,50 Meter zugelassen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung städtebaulich vertretbar.

Der Bauträger plant mit 2 Stellplätzen je Wohneinheit und ist damit weit über dem geforderten Stellplatznachweis.

Mit dem integrierten Grünordnungsplan wird eine Grundstücksdurchgrünung mit einer landschaftlichen Außenwirkung durch entsprechendem Pflanzgebot auf privaten Grundstücksflächen erreicht (je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Baum I. oder II. Ordnung). Durch die Bebauung in überwiegend dritter Reihe und die Umsetzung einer grünordnerischen Planung, welche den vorhandenen Parkcharakter nachempfinden soll, werden die Baukörper sich optisch in die Hanglage harmonisch eingliedern.

Das Bauleitverfahren wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Art des beschleunigten Verfahrens die Siedlungsentwicklung stärker nach „innen“ auf die vorhandenen nicht bebauten Quartiere lenken und damit die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen einschränken. Der Begriff „Innenentwicklung“ ist damit das zentrale Wesensmerkmal. Gem. der sog. „Bodenschutzklauselregelung“ in § 1a Abs. 2 Satz 1 HS 2 BauGB soll zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeit der Entwicklung insbes. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden.

Genau diese Zielsetzung soll mit dem Baugebiet am Hirtberg erreicht werden. Durch die Bebauung von insgesamt 6 Mehrfamilienhäusern mit jeweils 8 Wohneinheiten in größtenteils dritter Reihe, wird auf 8.856 m² Bruttobaulandfläche bzw. 6.286 m² Nettobaulandfläche Wohnraum auf einer bisher nur mit einem Wohnhaus genutzten Fläche geschaffen und somit durch die Erhöhung der Bebauungsdichte und der Nutzungsintensität Nachverdichtung im Sinne des Baugesetzbuches verwirklichen. Die gesetzlichen Obergrenzen der Baunutzungsverordnung bezüglich Grundflächenzahl (=0,4) und Geschossflächenzahl (=1,20) werden noch dazu eingehalten.

Zielsetzung des mittelständischen Bauträgers ist, die 6 Mehrfamilienhäuser sukzessive in 10 – 12 Jahren selbst zu bauen. Außerdem beabsichtigt der Bauherr sich 5 Wohneinheiten als sozialer Wohnungsbau fördern zu lassen und sich damit zu binden.

Stadtrat Albin Schreiner (BWG) beantragt einen Ortstermin. Dieser ist vor Beginn der Stadtratssitzung am 07.02.2018 um 17 Uhr.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **mit 6 gegen 1 Stimme** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Am Hirtberg“ mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 13 A BauGB auf Grundlage der Planungsgemeinschaft Licha & Seidl vom 02.02.2018 als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Anlagen:

B-PLAN-Hirtberg II-10.11.2017 mit Satzungsbeitrag FLU 180118
FlächennutzungsänderungKARA29012018_2_GESAMT
K_Probe Planvorlage A1 18.01.2018
Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Mit 16 gegen 5 Stimmen ungeändert beschlossen

Beschluss

Nr.:741

Gegenstand:	Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs 2 BauGB - Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes "Haidwiesen (WA)" in Maxhütte-Haidhof
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung vom 26.01.2017 beschlossen, dass eine Wohnbebauung mit 25 Parzellen auf einer Fläche von ca. 1,8 ha gegenüber dem Bahnhof geplant wird. Der beigefügte Bebauungsplan „Haidwiesen (WA)“ ist Bestandteil des Beschlusses. Da im Flächennutzungsplan dieses Areal als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird, muss die Art der baulichen Nutzung im Parallelverfahren in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert werden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes „Haidwiesen (WA)“ der Stadt Maxhütte-Haidhof.

Anlage:

BPlan Haidwiesen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Gegenstand:	Errichtung einer Kinderkrippe beim BRK-Seniorenheim - Information über die Vergabe der Gewerke Baumeister-, Spengler-, Flachdachabdichtungs-, Gerüstbau-, Holzbau-, Fensterbau-, Fassadenbau-, Elektro-Blitzschutz-, Heizung-Lüftung-Sanitärarbeiten, Turmdrehkräne
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Zum Zeitpunkt der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses lagen dem Stadtbauamt noch keine Zahlen vor. Daher informierte Stadtbaumeister Franz Hanner den Ausschuss über das erste Ausschreibungspaket, welches am 25.01.2018 submissioniert wurde. Die Kinderkrippe ist dabei Teil eines ganzen Paketes.

Der Baubeginn wurde für KW 6 festgelegt, der Bauzeitenplan mit Fertigstellung der Kinderkrippe Ende 2018 steht. Der Förderbescheid ist mittlerweile eingegangen.

Zur heutigen Sitzung liegen keine weitere Informationen vor.

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt **zur Kenntnis**.

Beschluss

Nr.:742

Gegenstand: Errichtung einer Kinderkrippe - Bedarfsanerkennung

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gemeinmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Wie sich aus der durch die Verwaltung aufgestellten Bedarfsermittlung ergeben hat, ist im Bereich der Kinderkrippen kurz- und mittelfristig größerer Handlungsbedarf gegeben.

Eine Krippengruppe wird im Zuge von Baumaßnahmen am BRK-Seniorenheim durch das BRK errichtet. Hier wurde der Bedarf bereits anerkannt, der Förderbescheid der Regierung der Oberpfalz liegt vor. Insgesamt sind damit bis jetzt 72 Krippenplätze anerkannt.

Weitere zwei Gruppen sollen durch die Stadt schnellstmöglich errichtet werden, um dem in der Bedarfsprognose ermittelten Ergebnis zu begegnen.

Vor der Standort- und Betreiberfrage ist zunächst der Bedarf für die Errichtung von zwei Krippengruppen (24 Kinder) formell durch den Stadtrat noch beschlussmäßig anzuerkennen. Diese Bedarfsanerkennung ist Grundvoraussetzung für eine Förderung der Maßnahme durch die Regierung der Oberpfalz. Damit würde sich die Zahl der anerkannten Kinderkrippenplätze auf 96 erhöhen

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Die Stadt Burglengenfeld erkennt einen Bedarf von 24 Ganztagesplätzen für eine neu zu errichtende Kinderkrippe im Stadtgebiet an.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:743

Gegenstand: Errichtung einer Kinderkrippe - Standortwahl

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Zur Erzielung von Synergieeffekten wird aus Sicht der Verwaltung angeraten, als Standort den Bereich neben der bestehenden Kinderkrippe im Naabtalpark zu präferieren.

Hier kann abhängig vom Ausschreibungsergebnis für den Betreiber eine gemeinsame Außenanlage entstehen. Durch Spiegelung des bestehenden Gebäudes können der bestehende Zugang zum bestehenden Gebäude und der Zugang zum geplanten Gebäude zusammengelegt werden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die neue zweigruppige Kinderkrippe neben dem Bestandgebäude der Kinderkrippe im Naabtalpark errichtet werden soll.

Anlage:

Plan Kinderkrippe

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:744

Gegenstand: Errichtung einer Kinderkrippe - Vergabe der Planungsleistungen

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das neue Gebäude soll deckungsgleich mit dem bestehenden Gebäude errichtet werden.

In Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz kann hier der Planungsauftrag auch aus urheberrechtsgründen an die ortsansässige Architektin Frau Christiane Koller ergehen.

Frau Koller war mit der Errichtung des ersten Kinderkrippengebäudes im Naabtalpark beauftragt.

Als Gesamtkosten werden hier in Anbetracht des Rückbaus der Asphaltfläche an diesem geplanten Standort und der Preissteigerungsrate ein Aufwand von rund 1,1 Mio. € geschätzt.

Es wird von einer Förderung von derzeit 80 – 90% der zuwendungsfähigen Kosten ausgegangen.

Das Honorarangebot wird nach einer ersten Schätzung ermittelt und wird dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat dann zur Beauftragung nochmals vorgelegt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Planungsleistungen für den Hochbau zur Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe im Naabtalpark an das Architekturbüro Christiane Koller aus Burglengenfeld zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:745

Gegenstand:	Errichtung einer Kinderkrippe - Ausschreibung für den Betrieb der Kinderkrippe
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Vergaberechtlich ist die Verwaltung angewiesen, die Trägerschaft für den Betrieb der Kinderkrippe auszuschreiben.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Trägerschaft für den Betrieb der neu zu errichtenden Kinderkrippe auszuschreiben

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:746

Gegenstand: Errichtung eines Kindergartens - Bedarfsanerkennung
--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Im Hinblick auf die Kindergartenplätze erbrachte die Bedarfsermittlung der Verwaltung das Ergebnis, dass in den nächsten Jahren mehr Kinder einen Platz benötigen werden, als bislang zur Verfügung stehen.

Derzeit bestehen bereits Übergangslösungen, um die Nachfrage nach Kindergartenplätzen bedienen zu können. Im Josefine-Haas-Kindergarten wurde eine Notgruppe eingerichtet und auf dem Areal der Pfarrei St. Josef wurde ein modularer Kindergarten mit zwei Gruppen errichtet.

Wie die Bedarfsermittlung ergeben hat, werden diese Einrichtungen jedoch nicht ausreichend sein, bzw. ist der höhere Bedarf nicht nur vorübergehend. Deshalb muss ein weiterer Kindergarten errichtet werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 13.12.2017 wurde als Standort dafür das Gelände der Pfarrei St. Josef festgelegt.

Um zum einen die Übergangslösungen in endgültige Lösungen überführen zu können und einen nach der Bedarfsermittlung sich ergebenden weiteren Bedarf unterbringen zu können, wird seitens der Verwaltung der Bau eines fünfgruppigen Kindergartens als notwendig erachtet. Dies wären dann 125 reguläre Kindergartenplätze.

Derzeit sind einschließlich der Übergangslösungen 440 Plätze vorhanden. Durch den neuen Kindergarten kämen, sofern die Übergangslösungen aufgelöst würden, 55 Kindergartenplätze hinzu. Insgesamt wären dies dann 495 reguläre Kindergartenplätze.

Bei Betrachtung der schematischen Bedarfsentwicklung anhand der Fortschreibung der Geburtsjahrgänge ist deutlich ersichtlich, dass hier der Bedarf in den kommenden Jahren weiter ansteigt und sicherlich mittelfristig weitere Maßnahmen erfolgen müssen.

Zunächst ist jedoch der Bedarf für die Errichtung eines fünfgruppigen Kindergartens (125 Kinder) formell durch den Stadtrat noch beschlussmäßig anzuerkennen. Diese Bedarfsanerkennung ist Grundvoraussetzung für eine Förderung der Maßnahme durch die Regierung der Oberpfalz.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Die Stadt Burglengenfeld erkennt den Bedarf für einen fünfgruppigen Kindergarten (125 Kindergartenplätze) im Stadtgebiet an.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:747

Gegenstand:	Errichtung eines Kindergartens - Ausschreibung der Planungsleistungen
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Ohne Grunderwerb werden die geschätzten Baukosten für einen fünfgruppigen Kindergarten am beschlossenen Standort bei der St.-Josef-Kirche auf rund 3,2 Mio. € geschätzt.

Es wird von einer Förderung von derzeit 80 – 90% der zuwendungsfähigen Kosten ausgegangen.

Die hieraus aus der Nettosumme ermittelten Honorarkosten überschreiten die aktuelle Wertgrenze von 221.000 € nach dem Vergaberecht. Demzufolge sind die Architektenleistungen europaweit nach der Vergabeverordnung auszuschreiben.

Das Ergebnis wird danach entsprechend den Wertungsvorgaben geprüft und dem Stadtrat zur Beauftragung vorgelegt.

Diese Vorgehensweise ist auch mit der Vergabestelle bei der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Planungsleistungen für die Errichtung eines fünfgruppigen Kindergartens auf der Freifläche bei der St.-Josef-Kirche an der J.-B.-Mayer-Straße entsprechend den Vergabevorschriften auszuschreiben.

Das Ergebnis ist dem Stadtrat zur Beauftragung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:748

Gegenstand:	Errichtung eines Kindergartens - Ausschreibung für den Betrieb des Kindergartens
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Vergaberechtlich ist die Verwaltung angewiesen, die Trägerschaft für den Betrieb des Kindergartens auszuschreiben.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Trägerschaft für den Betrieb des auf dem Areal der Pfarrei St. Josef neu zu errichtenden Kindergartens auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss

Nr.:749

Gegenstand:	Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule - schulaufsichtliche Genehmigung für den Bedarf
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Hans-Scholl-Grundschule wurde in den Jahren 2003 und 2004 im Naabtalpark mit 16 regulären Klassenzimmern, d.h. vierzünftig, errichtet. Hinzu kommen zwei Atelier-Räume, die wegen der Zugangssituation als reguläre Klassenräume ungeeignet sind. Dennoch werden diese derzeit als Klassenzimmer benutzt. Im Erweiterungsbau neben der Dreifachsporthalle werden ebenfalls zwei Klassenräume von der Grundschule belegt. Im vergangenen Schuljahr 2017/2018 wurden 20 Klassenräume, im laufenden Schuljahr 2018/2019 19 Klassenzimmer benötigt. Die Schülerfortschreibung der Schule zeigt jedoch – **ohne Berücksichtigung etwaiger Zuzüge** – auf, dass ab dem Schuljahr 2020/2021 mindestens 21 Klassen gebildet werden müssen, ab dem Schuljahr 2022/2023 bereits 22 Klassen und ab dem Schuljahr 2023/2024 bereits 23 Klassen.

Die umfangreiche Bedarfsermittlung durch die Verwaltung, welche die Baulandentwicklung der Stadt und die damit einhergehenden Zuzüge berücksichtigt, hat ergeben, dass sich an der Grundschule die Raumproblematik verschärfen wird und sich spätestens ab dem Schuljahr 2020/2021 ein Bedarf von 22 Klassenräumen ergibt. In weiterer Zukunft wird sich dieser Bedarf sogar noch erhöhen. Die Hans-Scholl-Grundschule müsste damit sechszünftig ausgestattet werden.

Seit der Inbetriebnahme der Schule zum Schuljahr 2004/2005 müssen pro Schuljahr mehr Klassen gebildet werden, als Räume zur Verfügung stehen. Die Klassenzahl lag nie unter 18, in den letzten zehn Jahren lag die Klassenzahl bei 20, einmal bei 21. Daneben gilt es auch noch, die Situation des Ganztageszuges zu beleuchten. Die Räumliche Situation ist auch hier unzureichend. Hier wäre die Vorgabe, dass jedes Klassenzimmer auch einen Differenzierungsraum erhält.

Derzeit werden deshalb zwei Klassen in den Erweiterungsbau neben der Dreifachsporthalle ausgelagert, zwei weitere (in diesem Schuljahr eine) Klassen müssen in den Atelier-Räumen untergebracht werden.

Um den reibungslosen Schulbetrieb auch künftig gewährleisten zu können und jeder zu bildenden Klasse einen regulären Klassenraum zur Verfügung stellen zu können, ist die Grundschule um 8 Klassenräume und mindestens 4 Differenzierungsräume zu erweitern.

Um dieses Vorhaben realisieren zu können, ist zunächst eine schulaufsichtliche Genehmigung hinsichtlich des Bedarfs erforderlich.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig** folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die schulaufsichtliche Genehmigung hinsichtlich des Bedarfs von acht Klassenräumen und vier Differenzierungsräumen einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Gegenstand:	Sachstandsbericht Straßenausbaubeiträge - Information des Bürgermeisters
--------------------	--

Sachdarstellung, Begründung:

Von der aktuellen Diskussion um die Straßenausbaubeiträge sind in Burglengenfeld insbesondere die Maßnahmen

Rathausstraße

- Goethestraße
- Pfälzer Straße

betroffen.

Da bei diesen Sanierungen jeweils ein sog. Vollausbau getätigt werden musste, entstanden Gebühren im Rahmen des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in Verbindung mit der einschlägigen Ausbaubeitragssatzung, die in Burglengenfeld im Jahr 2004 erlassen wurde. Dass diese Gebühren erhoben werden müssen, richtet sich nicht nach einer „Kann-Bestimmung“ oder nach der Entscheidung der Verwaltung, des Bürgermeisters oder des Stadtrates, sondern diese mussten aufgrund des KAG in Verbindung mit der einschlägigen Satzung zwingend veranschlagt werden.

Auf landespolitischer Ebene wird derzeit die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diskutiert. Dazu gibt es aber derzeit noch keine gesetzliche Regelung.

Der Bayerische Städtetag weist darauf hin, dass es eine gesetzliche Regelung frühestens ab dem 01.03.2018 geben kann. Inwieweit diese Rückerstattungen oder Übergangszeiträume beinhaltet, ist dabei momentan noch völlig unklar.

Für Burglengenfeld hat der 1. Bürgermeister angeordnet, dass keine neuen Bescheide verschickt werden und aktuell mit weiteren Handlungen abgewartet wird, bis die neue Rechtslage vorliegt.

In den letzten beiden Wochen wurden lediglich die Bescheide zu den Schlussrechnungen an die Personen versandt, die eine Überzahlungen getätigt haben. Das ist nicht nur rechtlich völlig in Ordnung, sondern lt. Hr. Dr. Halter von der Kommunale Kalkulation GmbH, welche die Stadt in dieser Angelegenheit berät, auch geboten, da die Bürger einen Anspruch darauf haben. Auch ändert das für die Betroffenen nichts, denn Beitragspflicht wird nicht durch dieses Schreiben ausgelöst.

Festzuhalten bleibt,

- dass die Stadt aktuell keine neuen Bescheide etc. verschickt, bis die neue Rechtslage klar ist
- und aktuell sollte auch kein Beschluss zu Rückerstattungen und Übergangsfristen etc. gefasst werden, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt den Sachverhalt **zur Kenntnis**.

Im Stadtrat zu Beginn der Sitzung

abgesetzt

Gegenstand:	Antrag der BWG-Stadtratsfraktion - Rückerstattung von Straßenausbaubeiträgen
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Antrag der BWG-Stadtratsfraktion ist am 18.01.2018 eingegangen.

Ohne jede eingehende Vorprüfung ist klar, dass es zurzeit keine rechtliche Grundlage zur Abschaffung bzw. der Rückerstattung der Straßenausbaubeiträge gibt.

Deswegen ist der Antrag aus Sicht der Verwaltung momentan zwingend abzulehnen.

Beschlussvorschlag BUV am 31.01.2018:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Vollzug der gegen die Anlieger der Goethe-, Rathaus- und der Pfälzer Straße erlassenen Vorauszahlungsbescheide auszusetzen sowie den betroffenen Anliegern der genannten Straßen die bereits gezahlten Straßenausbaubeiträge zu erstatten.

Der Antrag des Stadtrates Josef Gruber (CSU), über den ersten Teil des Beschlussvorschlages nicht abzustimmen, da dieser aufgrund der Anordnung des Bürgermeisters obsolet sei, wurde im BUV mit 3 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, dass der Vollzug der gegen die Anlieger der Goethe- und der Pfälzer Straße erlassenen Vorauszahlungsbescheide ausgesetzt werden soll.
(Empfehlung des BUV: **mit 4 gegen 3 Stimmen**)
2. Der Stadtrat beschließt, dass die gegen die Anlieger der Rathausstraße / Strieglberg erlassenen Bescheide zurückgenommen werden sollen.
(Empfehlung des BUV: **mit 1 gegen 6 Stimmen**)
3. Der Stadtrat beschließt, dass den betroffenen Anliegern aller genannten Straßen die bereits gezahlten Straßenausbaubeiträge erstattet werden sollen.
(Empfehlung des BUV: **mit 1 gegen 6 Stimmen**)

Anlage:

Antrag der BWG-Stadtratsfraktion vom 18.01.2018

Stadtrat Albin Schreiner (BWG) hat diesen **Antrag** zu Beginn der heutigen Sitzung **zurückgenommen**.

Beschluss

Nr.:750

Gegenstand:	Ensemblesanierung "Zaschkahof" F1St.Nrn. 93, 94 und 95 der Gemarkung Burglengenfeld - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die Tektur
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bauantrag wurde in der Sitzung des Stadtrates am 26.07.2017 behandelt und im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens von der Tagesordnung einstimmig zurückgestellt. Grundlage hierfür war zunächst, eine eindeutige Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege abzuwarten.

Diese Stellungnahme liegt nun vor und dem Vorlagebericht bei. Im Zusammenhang mit der Tektur liegt auch ein Schreiben mit Erläuterungen des Antragstellers bei, aus der die wesentlichen Änderungen nochmals detailliert nachgelesen werden können.

Auch der Verschattung von angrenzenden Grundstücken und damit dem Einspruch der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft wird dadurch im positiven Sinne Rechnung getragen.

Die von Herrn Raimund Karl als Oberkonservator des Landesamtes für Denkmalpflege noch offenen, genannten Punkte sind für eine Einvernehmensabwägung nicht relevant, sondern zielen lediglich auf einzelne Gestaltungen ab.

Herr Karl kommt zum Ergebnis, dass im Wesentlichen mit der Tektur Einverständnis besteht. Insofern empfiehlt die Verwaltung, den Stadtrat in der gegenseitigen Abwägung der nachbarschaftlichen Interessen und des Antragstellers, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nahm den Sachverhalt **zur Kenntnis**.
- ohne Empfehlung vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss -

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt für die Tektur des Bauantrags „Ensemblesanierung Zaschkahof“, F1St.Nrn. 93, 94 und 95 der Gemarkung Burglengenfeld das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen:

Lageplan

Schreiben des BayLfD vom 23.01.2018

Schreiben Fa. Ehwas - Tektur mit Plan v. 27.11.2017

Abstimmungsergebnis:

mit 16 gegen 5 Stimmen ungeändert beschlossen

Beschluss

Nr.:751

Gegenstand:	Kommunale Bestattungen gKU: Änderungen der Friedhofsgebührensatzung
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Der Bürgermeister Thomas Gesche begrüßt Herrn Friedrich Gluth, den Vorstand der Stadtwerke und des gKU, sowie Herrn Alois Kolbeck, den Leiter der Buchhaltung der Stadtwerke und des gKU.

Die Stadt Burglengenfeld betreibt zusammen mit der Stadt Teublitz das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz“. In der Form dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens werden die Friedhöfe der beiden Städte betreut.

Maßgebend für die Arbeit und den Betrieb sind die Unternehmenssatzung und die Friedhofsgebührensatzung.

Die Friedhofsgebührensatzung regelt die im Falle der Inanspruchnahme der Leistungen des gKU zu zahlenden Entgelte, welche nun angepasst werden sollen.

Die Unternehmenssatzung vom 27. Mai 2015 legt in § 6 Abs. 3 Satz 1 fest, dass eine solche Satzungsänderung vom Verwaltungsrat zu entscheiden ist. § 6 Abs. 3 Satz 2 der Unternehmenssatzung bestimmt, dass in diesem Falle die von der Stadt Burglengenfeld entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates den Weisungen des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld unterliegen.

Der Stadtrat hat zu entscheiden, ob den Verwaltungsratsmitgliedern die Weisung erteilt wird, dieser Satzungsänderung zuzustimmen.

Sachdarstellung lt. schriftlichem Vorlagebericht von Herrn Gluth, gKU:

Beim Friedhof handelt es sich um eine sog. kostenrechnende Einrichtung. Dies bedeutet, mit den Einnahmen, die im Friedhof erzielt werden, sollen die in diesem Bereich anfallenden Ausgaben abgedeckt werden können.

Diese Vorgabe wurde sowohl in Burglengenfeld als auch in Teublitz über viele Jahre nicht erfüllt.

Die nachstehenden Zahlen belegen dies:

Jahr	Jahresergebnis FH Burglengenfeld	Jahresergebnis FH Teublitz und Katzdorf	
2010	- 116.604,64 €	- 58.997,71 €	- 175.602,35 €
2011	- 38.538,15 €	- 56.126,41 €	- 94.664,56 €
2012	- 59.612,34 €	- 85.965,95 €	- 145.578,29 €
2013	- 102.521,30 €	- 89.805,48 €	- 192.326,78 €
2014	- 58.171,88 €	- 74.264,63 €	- 132.436,51 €

Im Jahr 2015 haben die Städte Burglengenfeld und Teublitz für den Bereich Friedhof- und Bestattungswesen die durch den Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens genutzt, um in diesem Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge zu besseren Ergebnissen zu gelangen.

Bei der Gründung des Unternehmens sind zwei Punkte klar gewesen und haben deshalb auch ihren Niederschlag in der Unternehmenssatzung gefunden:

- die Einnahmen in einer Stadt dürfen nicht für die Ausgaben im Friedhof der anderen Stadt verwendet werden. Es darf also nicht sein, so die Beschluslage, die auch konsequent umgesetzt wird, dass die Nutzer des Friedhofes von Burglengenfeld für Ausgaben in den Friedhöfen der Stadt Teublitz bezahlen müssen, aber genauso umgekehrt;
- Fehlbeträge in den einzelnen Friedhöfen müssen durch die jeweilige Trägerkommune ausgeglichen werden.

Um die oben genannten Jahresabschlusszahlen zu verbessern, sind die Friedhofgebühren 2015 so angepasst worden, dass ein Gebühreenniveau erreicht wurde, bei dem davon ausgegangen werden konnte, dass der gesetzlichen Vorgabe entsprechen werden kann.

Als Ergebnis für das Jahr 2015 war bei den vom gKU verwalteten Friedhöfen ein Verlust von 6.910,88 € zu verzeichnen, für 2016 konnte sogar ein leichter Überschuss in Höhe von 259,99 € erreicht werden.

Bei den Rechnungsergebnissen für die Jahre 2015 und 2016 ist aber ein sehr wichtiger Gesichtspunkt zu beachten.

Die Gründung des gKU als Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit wurde durch die Regierung der Opf. mit insgesamt 90.000 € gefördert.

Die Hälfte des Betrages wurde dabei im Jahr 2015 zur Auszahlung gebracht, die andere Hälfte im Jahr 2016.

Die Rechnungsergebnisse der Friedhöfe wurden in den beiden Jahren also um jeweils 45.000 € verbessert.

Wären diese Beträge nicht geflossen, hätte sich das Jahresergebnis für die Friedhöfe in beiden Kommunen entsprechend schlechter dargestellt.

Der Verwaltung liegen nun die Zahlen von zwei Geschäftsjahren vor.

Wir wissen, aufgrund der vorliegenden Zahlen und aufgrund der Tatsache, dass uns die Zuschüsse der Regierung der Opf. zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen, dass es mit der momentan geltenden Gebührenstruktur wohl nicht mehr möglich sein wird, eine Kostendeckung zu erreichen.

Es ist bekannt, dass die Ausgaben, die in der Vergangenheit angefallen sind, zukünftig höher werden. Dies betrifft sowohl Sach- als auch Personalkosten.

Dies betrifft aber auch die Kosten für das Abräumen von Gräbern. Für das Abräumen eines Grabes können wir nach der jetzigen Gebührensatzung einen Betrag in Höhe von 200 € von den Grabnutzungsberechtigten verlangen. Auf der anderen Seite werden uns aber durch die beauftragten Unternehmen, die für uns diese Arbeit wahrnehmen, derzeit 280 € in Rechnung gestellt. Wir legen also pro Grab einen Betrag drauf, der durch die Allgemeinheit finanziert werden muss.

Um die gebühren- und damit einnahmемäßig unzureichende Situation zu bereinigen, hat die Verwaltung des gKU eine Anpassung der Gebühren vorgeschlagen.

Es kamen zwei Wege in Frage, um die Gebühren auf einen sachgerechten Ansatz zu bringen.

Der eine Weg wäre gewesen, dass die fehlenden Einnahmen durch die Erhöhung der Grabgebühren beschafft werden. Dies hätte bedeutet, dass alle Grabgebühren im Falle des Neukaufs eines Grabes oder bei einer Grabverlängerung teurer geworden wären.

Dieser Weg hätte damit bedeutet, dass alle Grabnutzungsberechtigten von der Erhöhung betroffen worden wären.

Diesen Weg des „Gießkannenprinzips“ ist die Verwaltung nicht gegangen.

Vielmehr wurde ein anderer Weg gewählt, nämlich der Weg des Verursacherprinzips.

Nachdem das gKU nun seit einiger Zeit den Betrieb aufgenommen hat und damit Erfahrungswerte vorliegen, wurden die durch das Unternehmen zu erbringenden Leistungen auf den Prüfstand gestellt und bewertet.

Dabei hat sich gezeigt, dass bei den Bestattungsgebühren Handlungsbedarf besteht. Handlungsbedarf bedeutete in diesem Zusammenhang, dass überprüft wurde, welcher Aufwand (Personal- und Sachkosten) für das Öffnen und Schließen eines Grabes anfällt und was für diese Leistungen in Rechnung gestellt werden müsste. Dabei hat sich ergeben, dass die für diese Leistungen anfallenden Kosten durch die nach der Satzung dafür in Rechnung zu stellenden Bestattungsgebühren nicht ausreichen, um den Aufwand zu decken.

Um aber für diesen Bereich eine verursachergerechte Kostenverteilung zu erreichen, wurde die aus der Satzung ersichtliche Gebührenanpassung vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch unsere Friedhofmitarbeiter ganz hervorragende Arbeit sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht geleistet wird und die Gebührenanpassungen nicht etwa deshalb erforderlich sind, weil unsere Mitarbeiter zu langsam oder zu lasch arbeiten.

Auch die Ausstattung unserer Friedhöfe mit Werkzeug und Maschinen ist sach- und zeitgerecht und damit so, dass die Arbeit wirtschaftlich erledigt werden kann.

Auf die Kostensituation bei den Grabauflösungen, die ja ebenfalls eine Gebührenanpassung dringend erforderlich macht, wurde oben bereits hingewiesen.

Durch das gKU wurde bisher eine Reihe von Verbesserungen in den Friedhöfen erzielt. Wenn die Arbeit auch zukünftig innerhalb des finanziell vernünftigen Rahmens positiv gestaltet werden soll, ist es nach Ansicht der Verwaltung richtig und notwendig, die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenanpassungen vorzunehmen. Nur wenn die finanziellen Voraussetzungen stimmen, können die vor uns liegenden umfangreichen Arbeiten auch in Angriff genommen werden, ohne dass es wegen der Finanzen Forderungen an die Trägerkommunen geben wird.

In diesem Sinne wird von der Verwaltung des gKU empfohlen, dass die Friedhofsgebührensatzung im vorgeschlagenen Rahmen geändert wird.

Nachdem dankenswerterweise der Stadtrat Teublitz sich bereits für eine Gebührenanpassung ausgesprochen hat, sollte ein gleichlautender Beschluss auch in Burglengenfeld gefasst werden.

Abschließend noch ein Satz, der die ganze Diskussion vielleicht etwas relativieren kann.

Wir sollten betrachten, um welche Summen es letztlich bei der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenerhöhung geht.

Je nachdem, ob es sich um eine Erd- oder Urnenbestattung handelt, kostet eine Be-

erdigung einschließlich der Leistungen des Bestattungsunternehmens, einschließlich der Blumen, der Todesanzeige und einschließlich der Graberwerbskosten für 15 Jahre etwa 3 bis 5 T€.

In diesen Kosten sind die Beträge, die für die Leistungen des Steinmetzes anfallen und mit denen wir als gKU auch gar nichts zu tun haben, nicht enthalten.

Und durch die vorgesehenen Gebührenanpassungen steigen die Kosten je nach Beerdigungsart und je nach Grabstätte zwischen ca. 100 und 300 €.

Auch wenn ich durchaus verstehen kann, dass es immer darum geht, die Bürger so wenig wie möglich zu belasten, muss, wenn man objektiv an den Sachverhalt heran geht, festgestellt werden, dass die vorgeschlagene und auf das Verursachungsprinzip abgestellte Anpassung der Gebühren sehr moderat ist.

Als Ergänzung: Mündlicher Vortrag von Herrn Gluth, gKU:

Durch die Städte Burglengenfeld und Teublitz wurde ein gemeinsames Kommunalunternehmen geschaffen.

Dieses KU ist zuständig für den Bereich Friedhof.

Wichtig dabei ist, dass sich der Zuständigkeitsbereich auf zwei Einheiten verteilt.

Einmal handelt es sich dabei um einen hoheitlichen Teil.

Dieser Teil betrifft alles ab Übergabe einer Leiche im Leichenhaus, damit auch die Arbeiten im Friedhof und damit auch die Durchführung der Bestattung eines Verstorbenen in einem Grab mit allen damit zusammenhängenden Arbeiten.

Der zweite Teil, der vom gKU auch bearbeitet wird, ist der Bereich Bestattungsunternehmen.

Hierunter fallen z. B. der Leichentransport oder auch der Sargverkauf.

Bei der von der gKU-Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenänderung wäre nur der hoheitliche Bereich, also die Pflichtaufgabe der Kommunen betroffen, nicht das Bestattungsunternehmen als privatrechtlicher Anbieter von Leistungen.

Beim hoheitlichen Bereich Friedhofswesen handelt es sich um eine sog. kostenrechende Einrichtung.

Dies bedeutet nach den gesetzlichen Bestimmungen, dass die Einnahmen in diesem Bereich so hoch sein sollen, dass damit die in diesem Bereich anfallenden Ausgaben abgedeckt werden können.

Das gKU wurde zum 1.4.2015 gegründet.

Bislang liegen für den Bereich Friedhofswesen zwei Jahresabschlüsse vor.

Für das Jahr 2015 ergab sich danach ein Verlust in Höhe von 6.910,88 €, für 2016 ein leichter Überschuss in Höhe von 259,99 €.

Entscheidender Faktor für die Ergebnisse der beiden Jahre war, dass die Gründung des gKU durch die Regierung der Oberpfalz mit insgesamt 90.000 € gefördert worden ist.

Der Förderbetrag wurde in zwei Jahresraten von jeweils 45.000 € ausbezahlt.

Wenn dieses Geld nicht geflossen wäre, wären die Verluste eben entsprechend höher gewesen.

Aber heute und hier geht es nicht um die Vergangenheit.
Es geht rein um die Zukunft.

Und für die Zukunft steht fest, dass uns die Zuschussbeträge der Regierung fehlen werden.

Dies bedeutet, dass, wenn sich die sonstigen Voraussetzungen nicht ändern, wir im hoheitlichen Bereich des gKU Verluste in Höhe von 40 bis 50.000 € bekommen werden.

Wie das Ergebnis letztlich ausfällt, hängt aber von Faktoren ab, auf die wir keinen Einfluss haben.

Um dem erwarteten bzw. befürchteten Verlust zu begegnen bzw. im Sinne einer vorausschauenden Wirtschaftsplanung zu verhindern, wurde durch die Verwaltung angeregt, dass die Friedhofsgebührensatzung so angepasst wird, dass das voraussichtliche Minus ausgeglichen wird.

Dabei sollte der Ausgleich **nicht** über eine Anhebung der Grabgebühren erfolgen, sondern durch die Anpassung der Bestattungsgebühren.

Aber eben nicht der Bestattungskosten, die auf den Teil des privatrechtlichen Teiles des gKU entfallen, sondern die Bestattungsgebühren, die im hoheitlichen Bereich des gKU entstehen.

Berechnungen haben ergeben, dass hier Handlungsbedarf besteht.
Und wenn hier eine Anpassung stattfinden würde, dann wäre dies eine verursachergerechte Zuweisung von Kosten.

Wir haben in den Jahren seit Gründung des gKU in den drei verwalteten Friedhöfen eine Fülle von Aufgaben erledigen, eine Menge von Verbesserungen erreichen können.

Jeder Euro Einnahmen, den wir in der Zeit erwirtschaften konnten, ist in das Unternehmen zurück geflossen und hat sich damit positiv für die Allgemeinheit ausgewirkt.

Wenn Leistungen durch das gKU erbracht werden, kommt dies im vollen Umfang wieder den Bürgerinnen und Bürgern zugute.

Jede Leistung, die im Friedhof- und Bestattungsbereich nicht durch das gKU erbracht wird, bedeutet weniger Einnahmen zum Nachteil der Allgemeinheit.

In den vom gKU verwalteten Friedhöfen stehen noch viele zu erledigende Aufgaben, die auch mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen verbunden sind, an.

Wenn diese Aufgaben erledigt werden sollen, ohne dass hierzu Mittel Dritter in Anspruch genommen werden sollen, wäre es der richtige Weg, die vorgeschlagene Gebührenanpassung vorzunehmen.

Teublitz hat nach meiner Meinung in verantwortungsvoller Weise die im Interesse der Allgemeinheit richtigen und zukunftsweisenden Beschlüsse bereits gefasst..

Und noch ein Wort zur Höhe der Kosten.
Wir reden hier nicht über riesige Erhöhungen und gewaltige Summen, durch die, wie

es fälschlicherweise im Vorfeld behauptet wurde, ein „exorbitantes Niveau“ erreicht wird.

Wenn man eine durchschnittliche Beerdigung anschaut, dann fallen dafür Kosten in Höhe von etwa 7.000 € an (mit Steinmetz), wie gesagt, eine nur ganz durchschnittliche Beerdigung.

Und durch die vorgesehene Gebührenanpassung wären diese Kosten um 100 - 300 Euro gestiegen.

Dies entspricht einer Steigerung der Kosten zwischen 1,43 % und 4,28 %.

Aus dieser Sicht wäre die Gebührenanpassung nach meiner Ansicht richtig und vertretbar gewesen.

Der Finanz- und Personalausschuss hat folgenden Beschlussvorschlag **mit 0 gegen 7 Stimmen abgelehnt**:

Beschluss:

Der Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt. Die von der Stadt Burglengenfeld entsandten Verwaltungsratsmitglieder werden angewiesen, der Satzungsänderung zuzustimmen.

Der zur Abstimmung vorliegende Entwurf der überarbeiteten Satzung mit den Änderungen der Gebühren ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Friedhofsgebührensatzung mit den vorgeschlagenen Änderungen, die dort rot dargestellt sind.

Neufassung der Satzung mit geänderten Gebühren

Abstimmungsergebnis:

einstimmig abgelehnt

Beschluss

Nr.:752

Gegenstand:	Antrag der BWG vom 29.09.2017 - Mittagsverpflegung am städtischen Kindergarten in Wölland
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 20 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Bürgermeister Thomas Gesche begrüßt die Leiterin des Josefine-Haas-Kindergartens, Frau Claudia Jacob. Sie trägt vor:

- Als der Josefine Haas-Kindergarten 1998 eröffnete wurde, war baulich kein Raum für die Einnahme des Mittagessens vorgesehen. Dieses wurde damals auch noch nicht angeboten.
- Seit 10 Jahren wird im Josefine-Haas-Kindergarten ein warmes Mittagessen angeboten. Anfangs wurde von ca. 6 Kindern mitgebrachtes Essen in der Küche einzeln erwärmt und gemeinsam am Gang gegessen.
- Mit der Anschaffung der Mittagsküche im Juli 2010 konnten wir die Anzahl der Mittagskinder erhöhen. Inzwischen hatten 12% der Familien Mittagessen gebucht.
- Im Kindergartenjahr 2012/2013 wurde die Einrichtung um den Louise-Haas-Kindergarten in Modulbauweise erweitert.
- Im Josefine-Haas-Kiga haben ca. 50% zu Mittag gegessen. Erstmals haben wir, um den Familien in den Container entgegen zu kommen, Essen in einem Gruppenraum angeboten. 40% der Familien haben dieses Angebot genutzt.
- Im Zuge des Neubaus des Louise-Haas-Kindergartens wurden Räume für Mittagbetreuung und ein Ruheraum nicht berücksichtigt und somit wurden die Rahmenbedingungen dem Bedarf leider nicht angepasst.
- Mit der Übergangsguppe in der Turnhalle im Kindergartenjahr 2016/2017 ist die Zahl der angemeldeten Kinder auf insgesamt 145 angestiegen. Nebenräume für Essen und Schlafen sind seit 10 Jahren unverändert.
- Im Kindergartenjahr 2017/2018 ist die Zahl der Familien mit Interesse an Mittagessen auf über 100 angestiegen. Hier stellte sich die Frage wie die Qualität der Mittagbetreuung mit den vorhandenen Strukturen gehalten werden kann.
- In intensiven Diskussionen mit dem pädagogischen Team und Träger, unter Berücksichtigung von Qualität, Bildungsauftrag und Leitlinien sind wir zur aktuellen Entscheidung gekommen. Ganztagskinder, mit Buchungen über 6 Stunden können zum Mittagessen angemeldet werden.
- Mit der Umstellung zum September 2017 gab es für einige Familien Diskussionsbedarf mit Träger und Elternbeirat. Argumente wurden ausgetauscht, Presse und Kindergartenaufsicht haben sich vor Ort informiert.
- Für mich als Erzieherin und Kindheitspädagogin ist es durchaus wichtig Bedürfnisse der Familien zu erkennen und wenn möglich diese zu befriedigen. Im Kontext Mittagsverpflegung sind jedoch auch die Bedürfnisse der Kinder ebenso bedeutsam. Hier ist die Balance zu finden um Qualität zu halten und Bildungsprozesse gestalten zu können.

Situation nach Anmeldung im Januar 2018
Stand 01.02.2018 für Kindergartenjahr 2018/2019
bestehende Familien 47
Neuanmeldungen 24 mit Bedarf an Mittagessen

Abschließende Einschätzung der Verwaltung:

1. Jeder Burglengenfelder Kind bekommt selbstverständlich wie schon immer einen Kindergartenplatz.
2. Jedes Kind mit dem Buchungswunsch eines Mittagessens, kann ebenfalls in Burglengenfeld einen derartigen Platz bekommen. Aktuell sind z. B. noch Plätze in „Burg Zauberstein“ also im BRK-Übergangskindergarten verfügbar.
3. Der Josefine-Haas und Louise-Haas-Kindergarten ist organisatorisch und raumtechnisch in Bezug auf das Mittagessen nunmehr an Grenzen gestoßen, weshalb das Essen für Kinder mit einer Buchungszeit von über 6 Stunden angeboten wird.
4. Diese Regelung ist kein Einzelfall, sondern besteht auch in anderen Kindergärten auch in Burglengenfeld.
5. Eine Verpflegung in den Gruppenräumen ist keine Alternative, da während der nötigen Reinigung nach dem Essen, keinerlei Ausweichräume für die Kinder vorhanden sind.
6. Dass mitgebrachtes Essen „erwärmt“ wird ist aus hygienegründen nicht zulässig.
7. Es besteht kein Platz mehr auf dem Grundstück um Küchen- oder Mensaräume anzubauen.
8. Neu zu errichtende Kindergärten werden zwischenzeitlich anders konzipiert, so dass für jedes Kind theoretisch genügend Platz ist, um allen ein Mittagessen anzubieten. So wird auch der neue Kindergarten bei St.-Josef geplant.
9. Wenn dieser Kindergarten errichtet ist. Entspannt sich die gesamte Situation in Burglengenfeld. Dann entfällt z. B. auch die Übergangsgruppe im Josefine-Haas-Kindergarten, was dann neuen Spielraum schafft.
10. Ein Lösungsvorschlag, wie im Beschlussvorschlag angeregt, ist wünschenswert, kann aber seitens der Verwaltung, derzeit aus den geschilderten platztechnischen und organisatorischen Gründen nicht erarbeitet werden.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat **mit 4 gegen 3 Stimmen** folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bis März 2018 Lösungsvorschläge zu erstellen, die eine Versorgung aller Kinder im städtischen Kindergarten, die das wünschen, mit einem warmen Mittagessen gewährleisten.

Anlage:

Antrag der BWG-Fraktion vom 29.09.2017

Abstimmungsergebnis:

mit 13 gegen 8 Stimmen ungeändert beschlossen

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
Anfragen	

Stadtrat Sebastian Bösl (SPD) erkundigt sich nach dem aktuellen Stand hinsichtlich der Einführung eines RVV-Ortstickets (s. *BNr. 694 v. 27.09.2017*). Der Leiter des Ordnungsamtes Wolfgang Weiß teilt dazu mit, dass er mit dem Markt Regenstauf und mit Herrn Weil vom RVV in Regensburg in Kontakt getreten sei. Die nötigen Vereinbarungen müssten jedoch zwischen dem RVV und Herrn Hauser vom Landratsamt Schwandorf getroffen werden. Mit der Einführung des RVV-Ortstickets werde nicht vor April 2018 gerechnet. Bürgermeister Thomas Gesche ergänzt, dass man dem Stadtrat informieren werde, sobald weitere Informationen wie z. B. eine Kostenschätzung vorliegen.

Auf Nachfrage des Stadtrates Sebastian Bösl (SPD), wie die Aussage „gemeinsames Rathaus im Städtedreieck bis 2035“ des Bürgermeisters Thomas Gesche in der Mittelbayerischen Zeitung zu verstehen sei, teilt dieser mit, dass ggf. manche Dienstleistungen (z. B. Standesamt oder Personalamt) in einer zentralen Verwaltungseinheit gebündelt und sowohl kostengünstiger als auch bürgerfreundlicher angeboten werden könnten, ohne die drei Städte zusammen zu legen oder eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

Da die aktuelle Planungsvariante des Süd-Ost-Link das Stadtgebiet von Burglengenfeld weitaus massiver beeinträchtigen würde als bisher angenommen, fragt Stadtrat Albin Schreiner (BWG) nach, was dagegen unternommen werde. Bürgermeister Thomas Gesche teilt dazu mit, dass die Stadt Burglengenfeld bereits jetzt – noch vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – vehement dagegen protestieren werde. Diese neue Variante durchschneide bei uns Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete und es entstehe ein noch breiterer Korridor entlang der KV110-Leitung. Er habe sich bereits mehrfach ganz deutlich dafür ausgesprochen, die Leitung entlang der Autobahn zu verlegen, da die Grundstücke bis 40 m neben der Autobahn bereits dem Bund gehören würden. Weder die Bundesnetzagentur noch die Firma TenneT hätten bisher ein vernünftiges Argument genannt, weshalb dies nicht möglich sein solle. Stadtrat Albin Schreiner (BWG) schlägt vor, bereits jetzt schon eine Resolution des Stadtrates herbeizuführen, um dem mehr Nachdruck zu verleihen. Lt. Bürgermeister Thomas Gesche könne man dies mit auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung nehmen. Stadtbaumeister Franz Haneder gibt zu bedenken, dass dies vielleicht zu spät sein könne und würde lieber so schnell wie möglich schriftlich gegen die aktuell vorgesehene Trassenvariante widersprechen. Lt. Bürgermeister Thomas Gesche würde beides gemacht werden: Sowohl ein Schreiben der Stadt so bald wie möglich und eine Resolution des Stadtrates in der nächsten Sitzung.

Auf Nachfrage des Stadtrates Albin Schreiner (BWG) nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich der Einrichtung einer Fußgänger-Bedarfsampel am Marktplatz in Burglengenfeld teilt Bürgermeister Thomas Gesche mit, dass derzeit verschiedene Möglichkeiten (z. B. Ampel, Zebrastreifen, Verkehrsinsel als Zwischenhalt) geprüft würden. Man werde den Stadtrat darüber informieren, sobald weitere Informationen vorliegen.

Informationen des Bürgermeisters

Zur Anfrage des Stadtrates Hans Deml (SPD) in der letzten Sitzung teilt Bürgermeister Thomas Gesche ergänzend mit, dass die E-Ladesäulen sehr gut angenommen würden. Das Modul für die Aufzeichnung der Ladevorgänge sei nur an der unteren Ladesäule beim Volkskundemuseum installiert. Dort seien von 01.01.2018 bis 07.02.2018 44, und seit Installation insgesamt 336 Ladevorgänge verzeichnet. Man werde den Stadträten demnächst verschiedene statistische Daten über die Ladevorgänge zukommen lassen. Aufgrund der guten Auslastung werde angedacht, das Lade-Netz künftig noch weiter auszubauen. Er informiert den Stadtrat darüber, dass demnächst würden auch von der Bulmare-GmbH zwei Ladesäulen errichtet würden.

Am 25.02.2018 würde im Bulmare eine Typisierungsaktion durchgeführt, wofür Bürgermeister Thomas Gesche die Schirmherrschaft übernommen habe. Er appelliert an die Stadträte, Stadträtinnen und BürgerInnen, sich dort typisieren zu lassen, damit u. a. auch der Tochter eines Bulmare-Mitarbeiters mit einer Stammzellenspende geholfen werden könne.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Christine Hinz
Schriftführer/in